

Taxordnung Wohngruppe Etzel, gültig ab 1. Januar 2026

Sehr geschätzte Bewohnerin
Sehr geschätzter Bewohner

Die Wohngruppe Etzel ist eine Wohn- und Betreuungsform, welche älteren, betreuungs- und/oder leicht pflegebedürftigen Menschen ein ganzheitliches Zuhause bietet. Als Vorbild dient die Großfamilie. Die Bewohnerinnen und Bewohner leben Normalität, wohnen miteinander und gestalten gemeinsam den Alltag. Angehörige und Besucher sind in der Wohngruppe Etzel jederzeit willkommen. Jedem Bewohner wird ausreichend Möglichkeit geboten, sich auch einmal zurückzuziehen. Zentraler Ort in der Wohngruppe Etzel sind die Gemeinschaftsräume, ein Wohn- und Aufenthaltsraum sowie eine Wohn-Küche mit Kochinsel. Hier treffen sich die Bewohnenden und verbringen schöne gemeinsame Stunden. Bei steigender Pflegebedürftigkeit ist ein Übertritt ins Seniorenzentrum Brunnenhof zwingend und fließend möglich.

Die Ihnen vorliegende Taxordnung regelt einerseits die von uns erbrachten Leistungen und andererseits die damit verbundenen Kosten für die Vollpension und Betreuung sowie die Pflege.

1. Allgemeines

Unsere Pflegeleistungen werden nach interRAI-LTCF, dem „Resident Assessment Instrument – Long-Term Care Facilities“- System erfasst. Instrumente zur Pflegebedarfsklärung und Leistungserfassung haben durch die Professionalisierung der Pflege zunehmend an Bedeutung gewonnen. Es ist das zukünftige Einheitsinstrument für die Schweizer Langzeitpflegeeinrichtungen.

Mit interRAI-LTCF wird in erster Linie angestrebt,

- eine bedarfsorientierte, ressourcengerechte und wirksame Pflege und Betreuung
- die erbrachten Leistungen transparent auszuweisen
- die Grundleistungen für Wohnen, Ernährung und Betreuung von den Pflegeleistungen klar abzugrenzen.

Damit wollen wir unter anderem auch den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Rechnung tragen. Diese gesetzlichen Grundlagen legen die durch die Versicherer zu übernehmenden Kosten für Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemaßnahmen fest, welche aufgrund einer Bedarfsklärung erfolgen und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit periodisch überprüft werden.

2. Festlegung der Pflegeleistungen und Pflegekosten

- Die Einstufung in die Pflegekategorie mit dem System interRAI-LTCF erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt in der Wohngruppe Etzel, durch die Pflegedienstleitung. Die Einstufung wird anschließend durch den zuständigen Hausarzt des Bewohners kontrolliert und durch ihn verbindlich verordnet. Im Anschluss reicht die Zentrumsverwaltung das Bedarfsmelde-Formular an die Krankenversicherung ein.
Ohne Gegenbericht der Krankenkasse innert 30 Tagen gilt die Bedarfsmeldung als bewilligt. Die aktuelle Pflegeeinstufung wird periodisch, d.h. alle sechs Monate, oder früher, wenn es die Pflegesituation verlangt, neu beurteilt und festgelegt.
- Vorübergehend abweichender Pflegeaufwand, beispielsweise wegen vorübergehender Verschlechterung oder Verbesserung des Allgemeinzustandes bis ca. 14 Tage wird in der Regel nicht berücksichtigt und führt nicht zu einer neuen Einstufung.
- Eine neue Pflegeeinstufung erfolgt jedoch umgehend, wenn eine bleibende Veränderung des Pflegeaufwandes voraussehbar ist, z.B. nach Spitalaufenthalt.
- Die Preise und Ansätze für persönliche Angelegenheiten, welche nicht explizit in dieser Taxordnung aufgeführt sind, werden von der Leitung des Seniorenzentrums festgesetzt.
- Preisanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten und durchlaufen ein vom Kanton Schwyz definiertes Prüfungsprozedere. Änderungen der Taxordnung werden den Bewohnern der Wohngruppe Etzel 30 Tage im Voraus mitgeteilt.
- Aufgrund der Medikamentenbewirtschaftung via Verblisterung besteht im Seniorenzentrum Brunnenhof Rezeptpflicht.

3. Vorauszahlung

Vor Eintritt in der Wohngruppe Etzel ist eine Anzahlung in der Höhe von Fr. 8'000 zu leisten. Bei Beendigung des Aufenthaltes, bei Austritt oder Todesfall, werden die noch offenstehenden Verpflichtungen mit der Vorauszahlung verrechnet. Diese Vorauszahlung wird nicht verzinst. Ein allfälliges Restguthaben wird an die Berechtigten zurückerstattet.

Bei Ferien- und Kurzzeitgästen wird ebenfalls eine Vorauszahlung erhoben (Fr. 1'000.00 / pro vereinbarte Woche) maximal Fr. 8'000.00 (analog Daueraufenthalt).

4. Leistungs- und Kostenübersicht

Den Bewohnern der Wohngruppe Etzel werden die folgenden Leistungen monatlich in Rechnung gestellt:

- Pensionstaxe für Unterkunft und Vollpension sowie Betreuung (4.1)
- Individuelle, private Auslagen für persönliche Angelegenheiten, die weder in der Pensions- noch in der Pflegetaxe enthalten sind (4.4).

Der Krankenversicherung werden die Pflegetaxen gemäß KVG und Vertrag direkt in Rechnung gestellt:

- Individuelle Pflegetaxe für Gesundheitspflege (4.2)



Siebnen



Nuolen



Hengstackerstrasse 2, 8855 Wangen

Tel. 055 450 81 00 / Fax 055 450 81 01

Internet: www.wangensz.ch / E-Mail: verwaltung@sz-brunnenhof.ch

4.1. Pensionstaxe und Betreuung (pro Tag und Person)

Zimmerkategorie	Bewohner mit Hauptsteuerdomizil in	
	Wangen/Tuggen	Übrige
Einzelzimmer (Nasszelle direkt neben dem Zimmer, wird von zwei Bewohnenden benutzt)	Fr. 170.00	Fr. 180.00

Für den Wangener und Tuggener Tarif qualifiziert sich ein Bewohner, der sein Hauptsteuerdomizil bei Eintritt in die Wohngruppe Etzel seit mindestens zwei Jahren in der politischen Gemeinde Wangen oder Tuggen hat oder eine Person, welche schon 5 Jahre oder mehr ohne Unterbruch in der Wohngruppe Etzel wohnhaft ist. Für Kurzaufenthalte, d.h. Aufenthalte mit weniger als 31 Tagen, wird ein Zuschlag von Fr. 20.00 pro Tag auf die Pensionstaxe verrechnet.

Reservation eines Zimmers

Nach Absprache mit der Zentrumsleitung kann für eine bestimmte Zeit (max. 1 Monat) vor dem Eintritt ein Zimmer reserviert werden. Die Kosten pro Reservationstag entsprechen, der um Fr. 10.00 reduzierten Pensionstaxe des reservierten Zimmers, ab Zeitpunkt der Reservation bis zum ordentlichen Eintritt.

In der Pensionstaxe und Betreuung sind folgende Leistungen enthalten:

- 24 Stunden Präsenz des Pflegepersonals
- Betreuungsleistungen des Pflegepersonals, welche nicht KVG-anerkannte Leistungen sind
- Unterkunft im Zimmer mit Pflegebett, Bettinhalt, Schrank, Nachttisch, Nasszelle direkt neben dem Zimmer
- Bett- und Frottierwäsche sowie das Besorgen dieser Wäsche (im ordentlichen Rahmen)
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Vollpension gemäß Verpflegungskonzept
- Benützung der allgemeinen Infrastruktur
- Besorgen der privaten Wäsche (im ordentlichen Rahmen) ohne chemische Reinigung und Näharbeiten
- Reinigung des Zimmers und der Nasszelle im üblichen Rahmen (an Wochenenden nach Bedarf)
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnern gemeinsam angeboten werden, dazu gehören auch Anlässe im Seniorenzentrum Brunnenhof
- Haftpflichtversicherung (Kollektivvertrag für alle Bewohnenden)
- Benutzung WLAN im öffentlichen Bereich



Hengstackerstrasse 2, 8855 Wangen

Tel. 055 450 81 00 / Fax 055 450 81 01

Internet: www.wangensz.ch / E-Mail: verwaltung@sz-brunnenhof.ch

Seite 3 von 7

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen nicht eingeschlossen:

- Pflegeleistungen KVG
- Individuelle, private Auslagen für persönliche Angelegenheiten (4.4)
- Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial und Toilettenartikel
- Konsumationen in der Cafeteria
- Unterkunft und Verpflegung von Gästen und Besuchern
- Persönliche Versicherungen, wie zum Beispiel Hausrat-, Kranken- und Unfallversicherung
- Kommunikationspauschale (Radio, TV-Anschluss [Fiberstream], Telefon)
- Persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
- Persönliche Einkäufe und Besorgungen
- Kosten für individuell gewünschte Kurse, Anlässe und Veranstaltungen sowie andere Einzelleistungen
- Instandstellungskosten bei außerordentlicher Abnutzung.

4.2. Pflorgetaxe (KVG-pflichtige Leistungen pro Tag)

Wir verrechnen die Pflegeleistungen nach dem interRAI-LTCF System (Resident Assessment Instrument-Long-Term Care Facilities). Das interRAI-LTCF hat 12 Stufen und ist eine in schweizerischen Alters- und Pflegeheimen anerkannte Methode, die von den Krankenversicherungen akzeptiert ist. Es ist das zukünftige Einheitsinstrument für die Schweizer Langzeitpflegeeinrichtungen:

Stufen	Nach RAI-Minuten	Versicherer ¹ Fr.	Bewohner ² Fr.	Restfinanzierer ³ Fr.	Total Pflege ⁴ Fr.
1	Bis 20 Min.	9.60	3.30	0.00	12.90
2	21-40 Min.	19.20	17.10	0.00	36.30
3	41-60 Min.	28.80	23.00	7.90	59.70
4	61-80 Min.	38.40	23.00	21.70	83.10
5	81-100 Min.	48.00	23.00	35.50	106.50
6	101-120 Min.	57.60	23.00	49.30	129.90
7	121-140 Min.	67.20	23.00	63.10	153.30
8	141-160 Min.	76.80	23.00	76.90	176.70
9	161-180 Min.	86.40	23.00	95.80	200.10
10	181-200 Min.	96.00	23.00	104.50	223.50
11	201-220 Min.	105.60	23.00	118.30	246.90
12	221-240 Min.	115.20	23.00	132.10	270.30
Ab 241 Min.			115.20	Individuell nach Vereinbarung	

¹ Beiträge gemäss Art. 7a, Abs.3 KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung). Diese stellen wir direkt der Krankenversicherung in Rechnung.

² Der Selbstbehalt beträgt maximal 20% des höchsten Betrags der Versicherer.

³ Die Restfinanzierung entspricht der vom Kanton geprüften und zugelassenen Pflorgetaxe je RAI-Stufe⁴ abzüglich Leistung des Krankenversicherers¹ und Selbstbehalt des Bewohnenden². Als Grundlage gilt die Kosten-Leistungsrechnung des Seniorenzentrums, ausgewertet in einem jährlichen Vergleich durch den Verband CURAVIVA, abgefragt durch die SOMED (sozialmedizinische Statistik).

Anmerkung zu den Pflegekosten:

Die im Rahmen der Pflegeleistungen nach Art. 25a KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung) verwendeten Mittel und Gegenstände, sofern ärztlich verordnet, werden im Rahmen der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) durch die Krankenversicherung vergütet. Es gilt die ordentliche Kostenbeteiligung der Versicherten mit Franchise und Selbstbehalt auf dem maximal vergütbaren Betrag.

Abhängig vom Gesundheitszustand können die Pflögetaxen folgende Leistungen beinhalten:

4.2.1. Psychogeriatrische Leistungen

- Gedächtnis und Orientierung
- Affektregulierung und Impulskontrolle
- Sozialverhalten und Integration

4.2.2. Mobilität, Motorik und Sensorik

- Mobilität, Motorik und Sensorik

4.2.3. Körperpflege

- Kompensation der Selbstpflegefähigkeit des Körpers
- Kontinenz und Kompensation der Inkontinenz

4.2.4. Essen und Trinken

- Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme

4.2.5. Medizinische Pflege

- Medikation und Schmerzmanagement
- Wund- und Hautversorgung
- Atmung und Sauerstoffversorgung

4.3. Allgemeine Hinweise

- Radio- und Fernsehgebühren werden ab dem 01.01.2019 durch die schweizerische Erhebungsstelle Radio Fernsehen AG (Serafe) vormals Billag in Rechnung gestellt. Das Seniorenzentrum Brunnenhof bezahlt als Kollektivhaushalt diese Abgabe.
- Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter, wie Hilfflosenentschädigung, Ergänzungsleistung und Beiträge der öffentlichen Hand sind grundsätzlich Sache des Bewohners bzw. seines Vertreters. Die Zentrumsleitung berät dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Taxordnung ist die Zentrumsleitung.
- Das Seniorenzentrum übernimmt keine Haftung beim Verlust persönlicher Gegenstände (Brillen, Gebiss, Hörgeräte, etc.) sowie von Wertgegenständen (Schmuck etc.)

4.4. Individuelle, private Auslagen für persönliche Angelegenheiten

Unter individuellen, privaten Auslagen werden Leistungen für persönliche Angelegenheiten aufgrund von Aufträgen der Bewohnerin bzw. des Bewohners oder deren Angehörigen verstanden. Dazu gehören:

• Eintrittspauschale (einmalig)	Fr.	150.00	
• Wickel, Material und Zeit	Fr.	70.00	Std.
• Begleitung Arztbesuch, Spital usw.	Fr.	70.00	Std.
• Nachsendung Private Bewohner-Post an Angehörige	Fr.	5.00	je Sendung
• Bezeichnen der Wäsche (pro Etikette)	Fr.	1.40	Stk.
• Persönliche Wäsche flicken	Fr.	50.00	Std.
• Ausserordentliche Zimmerreinigung	Fr.	50.00	Std.
• Ausserordentliche Arbeiten (Hauswart / Hausdienst)	Fr.	70.00	Std.
• Verpflegung aus Komfortgründen auf Bewohnerzimmer	Fr.	7.00	pro Mahlzeit
• Kommunikationspauschale: Radio, TV, Telefon, W-LAN	Fr.	20.00	pro Monat
• Coiffeur im Haus		Nach Aufwand	
• Massagen, Maniküre und Pediküre, welche über die Grundpflege hinausgehen		Nach Aufwand	
• Pflegematerial (nicht kassenpflichtig)		Nach Aufwand	
• Transporte (begleitet und unbegleitet)		Nach Aufwand	
• Schlussreinigung bei Zimmerabgabe	Fr.	300.00	
• Leistungen bei Todesfall	Fr.	120.00	
• Zimmerwechsel auf Wunsch Bewohner/in, Umzugspauschale (Räumen und Reinigung altes Zimmer, Einrichten neues Zimmer)	Fr.	450.00	
• Nicht aufgeführte Leistungen (z.B. Verlust Zimmerschlüssel)		Nach Aufwand	

5. Pensionstaxe und Betreuung bei Abwesenheit

Bei Ferien oder Spitalaufenthalt erfolgt eine Reduktion der Pensionstaxe von Fr. 10.00 pro Tag. Als Ferien gilt eine zusammenhängende Abwesenheit von mehr als 7 Tagen (maximal jedoch 20 Tage pro Jahr). Der Eintritts- und Austrittstag gelten als Anwesenheitstag.

5.1. Pfl egetaxe bei Abwesenheit

Bei Ferien oder Spitalaufenthalt wird keine Pfl egetaxe in Rechnung gestellt. Als Ferien gilt eine zusammenhängende Abwesenheit von mehr als 7 Tagen (maximal jedoch 20 Tage pro Jahr). Der Eintritts- und Austrittstag gelten als Anwesenheitstag.

5.2. Reduktion bei Sonden ernährung

Bei medizinisch indizierter Sonden ernährung, welche von den Krankenversicherern vollumfänglich übernommen werden, und sofern keine weiteren Getränke/Mahlzeiten (Suppe, Tee etc.) von der Wohngruppe Etzel bezogen werden, wird Fr. 10.00 pro Tag gewährt.

6. Palliative Care

Das Sterben und der Tod sind Bestandteil des Lebens. Das Palliative Konzept des Seniorenzentrums Brunnenhof hat den Zweck Menschen mit einer unheilbaren, lebensbedrohlichen und/oder chronisch fortschreitender Krankheit optimal zu betreuen und zu behandeln.

Eine Freitodbegleitung (assistierter Suizid) ist in den Räumlichkeiten des Seniorenzentrums Brunnenhof möglich. Siehe dazu «Merkblatt assistierter Suizid».

7. Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Pensionstaxe sowie allfällige Pflögetaxen und individuelle Verrechnungen (Nebenkosten) werden monatlich in Rechnung gestellt. Abweichungen zur Monatsrechnung werden mit der nächsten Rechnung zurückvergütet oder nachbelastet. Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen, wenn möglich per Lastschriftverfahren (LSV).

8. Inkraftsetzung

Die vorliegende Taxordnung wurde durch die Betriebskommission des Seniorenzentrums Brunnenhof festgelegt und durch den Gemeinderat per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt. Die Taxordnung ist gültig bis Widerruf.

Vom Gemeinderat in der Sitzung vom 06. November 2025 (GRB 174 05.06.04) genehmigt.